

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Übereinkommen 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie die von der Bundesregierung hierzu beschlossene Stellungnahme

Empfehlung 164 betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie die von der Bundesregierung hierzu beschlossene Stellungnahme

Übereinkommen 155

Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

Convention 155

Convention concerning Occupational Safety and Health and the Working Environment

Convention 155

Convention concernant la sécurité, la santé des travailleurs et le milieu de travail

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-seventh Session on 3 June 1981, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to safety and health and the working environment, which is the sixth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-second day of June of the year one thousand nine hundred and eighty-one the following Convention, which may be cited as the Occupational Safety and Health Convention, 1981:

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 3 juin 1981, en sa soixante-septième session;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité, à l'hygiène et au milieu de travail, question qui constitue le sixième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-deuxième jour de juin neuf cent quatre-vingt-un, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 3. Juni 1981 zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1981, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, bezeichnet wird.

Part I Scope and Definitions

Article 1

1. This Convention applies to all branches of economic activity.

2. A Member ratifying this Convention may, after consultation at the earliest possible stage with the representative organisations of employers and workers concerned, exclude from its application, in part or in whole, particular branches of economic activity, such as maritime shipping or fishing, in respect of which special problems of a substantial nature arise.

3. Each Member which ratifies this Convention shall list, in the first report on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation, any branches which may have been excluded in pursuance of paragraph 2 of this Ar-

Partie I Champ d'application et définitions

Article 1

1. La présente convention s'applique à toutes les branches d'activité économique.

2. Un Membre qui ratifie la présente convention peut, après consultation, la plus précoce possible, des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressées, exclure de son application, soit en partie, soit en totalité, des branches particulières d'activité économique telles que la navigation maritime ou la pêche, lorsque cette application soulève des problèmes spécifiques revêtant une certaine importance.

3. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra, dans le premier rapport sur l'application de celle-ci qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, indiquer, avec motifs à l'appui, les branches d'activité qui ont fait

Teil I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach ehestmöglicher Anhörung der beteiligten repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige, wie die Seeschifffahrt oder die Fischerei ganz oder teilweise von seiner Anwendung ausschließen, wenn dabei besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Zweige anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund

ticle, giving the reasons for such exclusion and describing the measures taken to give adequate protection to workers in excluded branches, and shall indicate in subsequent reports any progress towards wider application.

Article 2

1. This Convention applies to all workers in the branches of economic activity covered.

2. A Member ratifying this Convention may, after consultation at the earliest possible stage with the representative organisations of employers and workers concerned, exclude from its application, in part or in whole, limited categories of workers in respect of which there are particular difficulties.

3. Each Member which ratifies this Convention shall list, in the first report on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation, any limited categories of workers which may have been excluded in pursuance of paragraph 2 of this Article, giving the reasons for such exclusion, and shall indicate in subsequent reports any progress towards wider application.

Article 3

For the purpose of this Convention—

- (a) the term "branches of economic activity" covers all branches in which workers are employed, including the public service;
- (b) the term "workers" covers all employed persons, including public employees;
- (c) the term "workplace" covers all places where workers need to be or to go by reason of their work and which are under the direct or indirect control of the employer;
- (d) the term "regulations" covers all provisions given force of law by the competent authority or authorities;
- (e) the term "health", in relation to work, indicates not merely the absence of disease or infirmity; it also includes the physical and mental elements affecting health which are directly related to safety and hygiene at work.

l'objet d'une exclusion en application du paragraphe 2 ci-dessus, en décrivant les mesures prises pour assurer une protection suffisante des travailleurs dans les branches exclues, et exposer, dans les rapports ultérieurs, tout progrès accompli sur la voie d'une plus large application.

Article 2

1. La présente convention s'applique à tous les travailleurs dans les branches d'activité économique couvertes.

2. Un Membre qui ratifie la présente convention peut, après consultation, la plus précoce possible, des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, exclure de son application, soit en partie, soit en totalité, des catégories limitées de travailleurs pour lesquelles il existe des problèmes particuliers d'application.

3. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra, dans le premier rapport sur l'application de celle-ci qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, indiquer, avec motifs à l'appui, les catégories limitées de travailleurs qui ont fait l'objet d'une exclusion en application du paragraphe 2 ci-dessus et exposer, dans les rapports ultérieurs, tout progrès accompli sur la voie d'une plus large application.

Article 3

Aux fins de la présente convention:

- a) l'expression «branches d'activité économique» couvre toutes les branches où des travailleurs sont employés, y compris la fonction publique;
- b) Le terme «travailleurs» vise toutes les personnes employées, y compris les agents publics;
- c) l'expression «lieu de travail» vise tous les endroits où les travailleurs doivent se trouver ou se rendre du fait de leur travail et qui sont placés sous le contrôle direct ou indirect de l'employeur;
- d) le terme «prescriptions» vise toutes les dispositions auxquelles l'autorité ou les autorités compétentes ont conféré force de loi;
- e) le terme «santé», en relation avec le travail, ne vise pas seulement l'absence de maladie ou d'infirmité; il inclut aussi les éléments physiques et mentaux affectant la santé directement liés à la sécurité et à l'hygiène du travail.

von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß und der Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den Arbeitnehmern in den ausgeschlossenen Zweigen einen angemessenen Schutz zu gewähren, und in den folgenden Berichten mitzuteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung erzielt worden sind.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in den erfaßten Wirtschaftszweigen.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach ehestmöglicher Anhörung der beteiligten repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von seiner Anwendung ausschließen, wenn dabei besondere Schwierigkeiten bestehen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die begrenzten Gruppen von Arbeitnehmern anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten mitzuteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung erzielt worden sind.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) umfaßt der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Bereiche, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes;
- b) umfaßt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegen;
- d) umfaßt der Ausdruck „Vorschriften“ alle Bestimmungen, denen die zuständige(n) Stelle(n) Gesetzeskraft verliehen hat (haben);
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Arbeit nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen, sondern umfaßt auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit stehen.

Part II Principles of National Policy	Partie II Principes d'une politique nationale	Teil II Grundsätze einer innerstaatlichen Politik
Article 4	Article 4	Artikel 4
<p>1. Each Member shall, in the light of national conditions and practice, and in consultation with the most representative organisations of employers and workers, formulate, implement and periodically review a coherent national policy on occupational safety, occupational health and the working environment.</p> <p>2. The aim of the policy shall be to prevent accidents and injury to health arising out of, linked with or occurring in the course of work, by minimising, so far as is reasonably practicable, the causes of hazards inherent in the working environment.</p>	<p>1. Tout membre devra, à la lumière des conditions et de la pratique nationales et en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, définir, mettre en application et réexaminer périodiquement une politique nationale cohérente en matière de sécurité, de santé des travailleurs et de milieu de travail.</p> <p>2. Cette politique aura pour objet de prévenir les accidents et les atteintes à la santé qui résultent du travail, sont liés au travail ou surviennent au cours du travail, en réduisant au minimum les causes des risques inhérents au milieu de travail, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable.</p>	<p>1. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>2. Ziel dieser Politik muß es sein, Unfälle und Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem die mit der Arbeitsumwelt verbundenen Gefahrenursachen, soweit praktisch durchführbar, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.</p>
Article 5	Article 5	Artikel 5
<p>The policy referred to in Article 4 of this Convention shall take account of the following main spheres of action in so far as they affect occupational safety and health and the working environment:</p> <p>(a) design, testing, choice, substitution, installation, arrangement, use and maintenance of the material elements of work (workplaces, working environment, tools, machinery and equipment, chemical, physical and biological substances and agents, work processes);</p> <p>(b) relationships between the material elements of work and the persons who carry out or supervise the work, and adaptation of machinery, equipment, working time, organisation of work and work processes to the physical and mental capacities of the workers;</p> <p>(c) training, including necessary further training, qualifications and motivations of persons involved, in one capacity or another, in the achievement of adequate levels of safety and health;</p> <p>(d) communication and co-operation at the levels of the working group and the undertaking and at all other appropriate levels up to and including the national level;</p> <p>(e) the protection of workers and their representatives from disciplinary measures as a result of actions properly taken by them in conformity with the policy referred to in Article 4 of this Convention.</p>	<p>La politique mentionnée à l'article 4 devra tenir compte des grandes sphères d'action ci-après, dans la mesure où elles affectent la sécurité, la santé des travailleurs et le milieu de travail:</p> <p>a) la conception, l'essai, le choix, le remplacement, l'installation, l'aménagement, l'utilisation et l'entretien des composantes matérielles du travail (lieux de travail, milieu de travail, outils, machines et matériels, substances et agents chimiques, physiques et biologiques, procédés de travail);</p> <p>b) les liens qui existent entre les composantes matérielles du travail et les personnes qui exécutent ou supervisent le travail ainsi que l'adaptation des machines, des matériels, du temps de travail, de l'organisation du travail et des procédés de travail aux capacités physiques et mentales des travailleurs;</p> <p>c) la formation et la formation complémentaire nécessaire, les qualifications et la motivation des personnes qui interviennent, à un titre ou à un autre, pour que des niveaux de sécurité et d'hygiène suffisants soient atteints;</p> <p>d) la communication et la coopération au niveau du groupe de travail et de l'entreprise et à tous les autres niveaux appropriés jusqu'au niveau national inclus;</p> <p>e) la protection des travailleurs et de leurs représentants contre toutes mesures disciplinaires consécutives à des actions effectuées par eux à bon droit conformément à la politique visée à l'article 4 ci-dessus.</p>	<p>Die in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnte Politik hat den folgenden Hauptaktionsbereichen Rechnung zu tragen, soweit sie sich auf den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt auswirken:</p> <p>a) Gestaltung, Erprobung, Auswahl, Ersetzung, Einrichtung, Anordnung, Verwendung und Instandhaltung der materiellen Komponenten der Arbeit (Arbeitsplätze, Arbeitsumwelt, Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstungen, chemische, physikalische und biologische Stoffe und Einwirkungen, Arbeitsverfahren);</p> <p>b) Zusammenhänge zwischen den materiellen Komponenten der Arbeit und den Personen, die die Arbeit ausführen oder überwachen, und Anpassung der Maschinen, der Ausrüstungen, der Arbeitszeit, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverfahren an die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitnehmer;</p> <p>c) Ausbildung, einschließlich der erforderlichen Weiterbildung, Qualifikationen und Motivierung der Personen, die in irgendeiner Eigenschaft daran mitwirken, einen angemessenen Stand des Arbeitsschutzes zu erreichen;</p> <p>d) Kommunikation und Zusammenarbeit auf der Ebene der Arbeitseinheit und des Betriebs sowie auf allen anderen geeigneten Ebenen bis zur nationalen Ebene;</p> <p>e) Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter vor Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Handlungen, die sie gemäß der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik berechtigterweise unternommen haben.</p>
Article 6	Article 6	Artikel 6
<p>The formulation of the policy referred to in Article 4 of this Convention shall indi-</p>	<p>La formulation de la politique mentionnée à l'article 4 ci-dessus devra préciser</p>	<p>Bei der Festlegung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Poli-</p>

cate the respective functions and responsibilities in respect of occupational safety and health and the working environment of public authorities, employers, workers and others, taking account both of the complementary character of such responsibilities and of national conditions and practice.

Article 7

The situation regarding occupational safety and health and the working environment shall be reviewed at appropriate intervals, either over-all or in respect of particular areas, with a view to identifying major problems, evolving effective methods for dealing with them and priorities of action, and evaluating results.

Part III

Action at the National Level

Article 8

Each Member shall, by laws or regulations or any other method consistent with national conditions and practice and in consultation with the representative organisations of employers and workers concerned, take such steps as may be necessary to give effect to Article 4 of this Convention.

Article 9

1. The enforcement of laws and regulations concerning occupational safety and health and the working environment shall be secured by an adequate and appropriate system of inspection.

2. The enforcement system shall provide for adequate penalties for violations of the laws and regulations.

Article 10

Measures shall be taken to provide guidance to employers and workers so as to help them to comply with legal obligations.

Article 11

To give effect to the policy referred to in Article 4 of this Convention, the competent authority or authorities shall ensure that the following functions are progressively carried out:

(a) the determination, where the nature and degree of hazards so require, of conditions governing the design, construction and layout of undertakings, the commencement of their operations, major alterations affect-

les fonctions et les responsabilités respectives, en matière de sécurité, de santé des travailleurs et de milieu de travail, des pouvoirs publics, des employeurs, des travailleurs et des autres personnes intéressées en tenant compte du caractère complémentaire de ces responsabilités ainsi que des conditions et de la pratique nationales.

Article 7

La situation en matière de sécurité, de santé des travailleurs et de milieu de travail devra faire l'objet, à des intervalles appropriés, d'un examen d'ensemble ou d'un examen portant sur des secteurs particuliers en vue d'identifier les grands problèmes, de dégager les moyens efficaces de les résoudre et l'ordre de priorités des mesures à prendre, et d'évaluer les résultats.

Partie III

Action au niveau national

Article 8

Tout Membre devra, par voie législative ou réglementaire ou par toute autre méthode conforme aux conditions et à la pratique nationales, et en consultation avec les organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, prendre les mesures nécessaires pour donner effet à l'article 4 ci-dessus.

Article 9

1. Le contrôle de l'application des lois et des prescriptions concernant la sécurité, l'hygiène et le milieu de travail devra être assuré par un système d'inspection approprié et suffisant.

2. Le système de contrôle devra prévoir des sanctions appropriées en cas d'infraction aux lois ou aux prescriptions.

Article 10

Des mesures devront être prises pour fournir des conseils aux employeurs et aux travailleurs afin de les aider à se conformer à leurs obligations légales.

Article 11

Au titre des mesures destinées à donner effet à la politique mentionnée à l'article 4 ci-dessus, l'autorité ou les autorités compétentes devront progressivement assurer les fonctions suivantes:

a) la détermination, là où la nature et le degré des risques l'exigent, des conditions régissant la conception, la construction et l'aménagement des entreprises, leur mise en exploitation, les transformations importantes de

tik sind die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung sowohl des einander ergänzenden Charakters dieser Verantwortlichkeiten als auch der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten.

Artikel 7

Die Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt ist in geeigneten Zeitabständen entweder insgesamt oder in bezug auf bestimmte Bereiche mit dem Ziel zu überprüfen, die Hauptprobleme zu ermitteln, wirksame Methoden zu ihrer Bewältigung und Prioritäten für die zu treffenden Maßnahmen zu erarbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

Teil III

Maßnahmen auf nationaler Ebene

Artikel 8

Jedes Mitglied hat durch die Gesetzgebung oder eine andere den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Methode und in Beratung mit den beteiligten repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung von Artikel 4 dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

1. Die Durchführung der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt ist durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem sicherzustellen.

2. Zur Durchführung sind angemessene Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften vorzusehen.

Artikel 10

Es sind Maßnahmen zur Anleitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu helfen.

Artikel 11

Zur Durchführung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik hat die zuständige Stelle beziehungsweise haben die zuständigen Stellen für die fortschreitende Erfüllung der folgenden Aufgaben zu sorgen:

a) Die Festlegung, soweit die Art und der Grad der Gefahren dies erfordern, der Bedingungen für die Gestaltung, den Bau und die Ausstattung der Betriebe, ihre Inbetriebnahme, größere Veränderungen in den Betrieben und Ände-

ing them and changes in their purposes, the safety of technical equipment used at work, as well as the application of procedures defined by the competent authorities;

- (b) the determination of work processes and of substances and agents the exposure to which is to be prohibited, limited or made subject to authorisation or control by the competent authority or authorities; health hazards due to the simultaneous exposure to several substances or agents shall be taken into consideration;
- (c) the establishment and application of procedures for the notification of occupational accidents and diseases, by employers and, when appropriate, insurance institutions and others directly concerned, and the production of annual statistics on occupational accidents and diseases;
- (d) the holding of inquiries, where cases of occupational accidents, occupational diseases or any other injuries to health which arise in the course of or in connection with work appear to reflect situations which are serious;
- (e) the publication, annually, of information on measures taken in pursuance of the policy referred to in Article 4 of this Convention and on occupational accidents, occupational diseases and other injuries to health which arise in the course of or in connection with work;
- (f) the introduction or extension of systems, taking into account national conditions and possibilities, to examine chemical, physical and biological agents in respect of the risk to the health of workers.

Article 12

Measures shall be taken, in accordance with national law and practice, with a view to ensuring that those who design, manufacture, import, provide or transfer machinery, equipment or substances for occupational use—

- (a) satisfy themselves that, so far as is reasonably practicable, the machinery, equipment or substance does

vant leur être apportées ou toute modification de leur destination première, ainsi que la sécurité des matériels techniques utilisés au travail et l'application de procédures définies par les autorités compétentes;

- b) la détermination des procédés de travail qui doivent être interdits, limités ou soumis à l'autorisation ou au contrôle de l'autorité ou des autorités compétentes, ainsi que la détermination des substances et des agents auxquels toute exposition doit être interdite, limitée ou soumise à l'autorisation ou au contrôle de l'autorité ou des autorités compétentes; les risques pour la santé qui sont causés par exposition simultanée à plusieurs substances ou agents doivent être pris en considération;
- c) l'établissement et l'application de procédure visant la déclaration des accidents du travail et des cas de maladies professionnelles par les employeurs et, lorsque cela est approprié, par les institutions d'assurances et les autres organismes ou personnes directement intéressés; et l'établissement de statistiques annuelles sur les accidents du travail et les maladies professionnelles;
- d) l'exécution d'enquêtes lorsqu'un accident du travail, un cas de maladie professionnelle ou toute autre atteinte à la santé survenant au cours du travail ou ayant un rapport avec celui-ci paraît refléter des situations graves;
- e) la publication annuelle d'informations sur les mesures prises en application de la politique mentionnée à l'article 4 ci-dessus ainsi que sur les accidents du travail, les cas de maladies professionnelles et les autres atteintes à la santé survenant au cours du travail ou ayant un rapport avec celui-ci;
- f) l'introduction ou le développement, compte tenu des conditions et des possibilités nationales, de systèmes d'investigation des agents chimiques, physiques ou biologiques, du point de vue de leur risque pour la santé des travailleurs.

Article 12

Des mesures devront être prises conformément à la législation et à la pratique nationales afin que les personnes qui conçoivent, fabriquent, importent, mettent en circulation ou cèdent à un titre quelconque des machines, des matériels ou des substances à usage professionnel:

- a) s'assurent que, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable, les machines, les matériels

rungen ihrer Zweckbestimmung, die Sicherheit der bei der Arbeit eingesetzten technischen Ausrüstungen sowie die Anwendung von den zuständigen Stellen festgelegter Verfahren;

- b) die Bestimmung der Arbeitsverfahren sowie der Stoffe und Einwirkungen, gegenüber denen eine Exposition zu verbieten, zu begrenzen oder der Genehmigung oder Überwachung durch die zuständige(n) Stelle(n) zu unterwerfen ist; Gesundheitsgefahren, die durch die gleichzeitige Exposition gegenüber mehreren Stoffen oder Einwirkungen verursacht werden, sind zu berücksichtigen;
- c) die Aufstellung und Anwendung von Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die Arbeitgeber und gegebenenfalls die Versicherungsträger und andere unmittelbar Beteiligte sowie die Erstellung jährlicher Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- d) die Durchführung von Untersuchungen, wenn Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten oder andere Gesundheitsschäden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben, auf eine ernste Lage schließen lassen;
- e) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die in Verfolgung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik getroffenen Maßnahmen und über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere Gesundheitsschäden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben;
- f) die Einführung oder Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Möglichkeiten, von Systemen zur Untersuchung chemischer, physikalischer und biologischer Einwirkungen auf ihre Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Artikel 12

Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß diejenigen Personen, die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe zum gewerblichen Gebrauch entwerfen, herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder auf sonstige Weise überlassen,

- a) sich vergewissern, soweit dies praktisch durchführbar ist, daß die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe keine

not entail dangers for the safety and health of those using it correctly;

- (b) make available information concerning the correct installation and use of machinery and equipment and the correct use of substances, and information on hazards of machinery and equipment and dangerous properties of chemical substances and physical and biological agents or products, as well as instructions on how known hazards are to be avoided;
- (c) undertake studies and research or otherwise keep abreast of the scientific and technical knowledge necessary to comply with subparagraphs (a) and (b) of this Article.

Article 13

A worker who has removed himself from a work situation which he has reasonable justification to believe presents an imminent and serious danger to his life or health shall be protected from undue consequences in accordance with national conditions and practice.

Article 14

Measures shall be taken with a view to promoting, in a manner appropriate to national conditions and practice, the inclusion of questions of occupational safety and health and the working environment at all levels of education and training, including higher technical, medical and professional education, in a manner meeting the training needs of all workers.

Article 15

1. With a view to ensuring the coherence of the policy referred to in Article 4 of this Convention and of measures for its application, each Member shall, after consultation at the earliest possible stage with the most representative organisations of employers and workers, and with other bodies as appropriate, make arrangements appropriate to national conditions and practice to ensure the necessary co-ordination between various authorities and bodies called upon to give effect to Parts II and III of this Convention.

2. Whenever circumstances so require and national conditions and practice permit, these arrangements shall include the establishment of a central body.

ou les substances en question ne présentent pas de danger pour la sécurité et la santé des personnes qui les utiliseront correctement;

- b) fournissent des informations concernant l'installation et l'utilisation correcte des machines et des matériels ainsi que l'usage correct des substances, les risques que présentent les machines et les matériels et les caractéristiques dangereuses des substances chimiques, des agents ou produits physiques et biologiques, de même que des instructions sur la manière de se prémunir contre les risques connus;
- c) procèdent à des études et à des recherches ou se tiennent au courant de toute autre manière de l'évolution des connaissances scientifiques et techniques, pour s'acquitter des obligations qui leur incombent en vertu des alinéas a) et b) ci-dessus.

Article 13

Un travailleur qui s'est retiré d'une situation de travail dont il avait un motif raisonnable de penser qu'elle présentait un péril imminent et grave pour sa vie ou sa santé devra être protégé contre des conséquences injustifiées, conformément aux conditions et à la pratique nationales.

Article 14

Des mesures devront être prises pour encourager, d'une manière conforme aux conditions et à la pratique nationales, l'inclusion de questions de sécurité, d'hygiène et de milieu de travail dans les programmes d'éducation et de formation à tous les niveaux, y compris dans l'enseignement supérieur technique, médical et professionnel, de manière à répondre aux besoins de formation de tous les travailleurs.

Article 15

1. En vue d'assurer la cohérence de la politique mentionnée à l'article 4 ci-dessus et des mesures prises en application de cette politique, tout Membre devra, après consultation, la plus précoce possible, avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, et le cas échéant avec d'autres organismes appropriés, adopter des dispositions conformes aux conditions et à la pratique nationales, visant à assurer la coordination nécessaire entre les diverses autorités et les divers organismes chargés de donner effet aux parties II et III de la convention.

2. Chaque fois que les circonstances l'exigent et que les conditions et la pratique nationales le permettent, ces dispositions devront comporter l'institution d'un organe central.

Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;

- b) Informationen über die ordnungsgemäße Aufstellung und Verwendung der Maschinen und Ausrüstungen und den ordnungsgemäßen Gebrauch der Stoffe sowie über die mit den Maschinen und Ausrüstungen verbundenen Gefahren und die gefährlichen Eigenschaften der chemischen Stoffe und der physikalischen und biologischen Einwirkungen oder Erzeugnisse zur Verfügung stellen und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;
- c) Untersuchungen und Forschungen durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem laufenden halten, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Artikels zu erfüllen.

Artikel 13

Ein Arbeitnehmer, der sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, von der er mit hinreichendem Grund annahm, daß sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellte, ist gemäß den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.

Artikel 14

Es sind Maßnahmen zu treffen, um in einer den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechenden Weise die Aufnahme von Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen einschließlich des höheren technischen, medizinischen und fachlichen Unterrichts in einer Weise zu fördern, die den Ausbildungsbedürfnissen aller Arbeitnehmer gerecht wird.

Artikel 15

1. Zur Gewährleistung der Geschlossenheit der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik und der Maßnahmen zu ihrer Anwendung hat jedes Mitglied nach ehestmöglichster Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und gegebenenfalls anderer geeigneter Stellen den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die notwendige Koordination zwischen den verschiedenen Behörden und Stellen sicherzustellen, denen die Durchführung der Teile II und III dieses Übereinkommens obliegt.

2. Wann immer die Umstände es erfordern und die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten es gestatten, haben diese Vorkehrungen die Errichtung einer zentralen Stelle einzuschließen.

Part IV

Action at the Level
of the Undertaking

Article 16

1. Employers shall be required to ensure that, so far as is reasonably practicable, the workplaces, machinery, equipment and processes under their control are safe and without risk to health.

2. Employers shall be required to ensure that, so far as is reasonably practicable, the chemical, physical and biological substances and agents under their control are without risk to health when the appropriate measures of protection are taken.

3. Employers shall be required to provide, where necessary, adequate protective clothing and protective equipment to prevent, so far as is reasonably practicable, risk of accidents or of adverse effects on health.

Article 17

Whenever two or more undertakings engage in activities simultaneously at one workplace, they shall collaborate in applying the requirements of this Convention.

Article 18

Employers shall be required to provide, where necessary, for measures to deal with emergencies and accidents, including adequate first-aid arrangements.

Article 19

There shall be arrangements at the level of the undertaking under which—

- (a) workers, in the course of performing their work, co-operate in the fulfilment by their employer of the obligations placed upon him;
- (b) representatives of workers in the undertaking co-operate with the employer in the field of occupational safety and health;
- (c) representatives of workers in an undertaking are given adequate information on measures taken by the employer to secure occupational safety and health and may consult their representative organisations about such information provided they do not disclose commercial secrets;

Partie IV

Action au niveau de l'entreprise

Article 16

1. Les employeurs devront être tenus de faire en sorte que, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable, les lieux de travail, les machines, les matériels et les procédés de travail placés sous leur contrôle ne présentent pas de risque pour la sécurité et la santé des travailleurs.

2. Les employeurs devront être tenus de faire en sorte que, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable, les substances et les agents chimiques, physiques et biologiques placés sous leur contrôle ne présentent pas de risque pour la santé lorsqu'une protection appropriée est assurée.

3. Les employeurs seront tenus de fournir, en cas de besoin, des vêtements de protection et un équipement de protection appropriés afin de prévenir, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable, les risques d'accidents ou d'effets préjudiciables à la santé.

Article 17

Chaque fois que plusieurs entreprises se livrent simultanément à des activités sur un même lieu de travail, elles devront collaborer en vue d'appliquer les dispositions de la présente convention.

Article 18

Les employeurs devront être tenus de prévoir, en cas de besoin, des mesures permettant de faire face aux situations d'urgence et aux accidents, y compris des moyens suffisants pour l'administration des premiers secours.

Article 19

Des dispositions devront être prises au niveau de l'entreprise aux termes desquelles:

- a) les travailleurs, dans le cadre de leur travail, coopéreront à l'accomplissement des obligations incombant à l'employeur;
- b) les représentants des travailleurs dans l'entreprise coopéreront avec l'employeur dans le domaine de la sécurité et de l'hygiène du travail;
- c) les représentants des travailleurs dans l'entreprise recevront une information suffisante concernant les mesures prises par l'employeur pour garantir la sécurité et la santé; ils pourront consulter leurs organisations représentatives à propos de cette information, à condition de ne pas divulguer de secrets commerciaux;

Teil IV

Maßnahmen auf betrieblicher Ebene

Artikel 16

1. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, soweit dies praktisch durchführbar ist.

2. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden chemischen, physikalischen und biologischen Stoffe und Einwirkungen, wenn ordnungsgemäße Schutzmaßnahmen getroffen werden, keine Gesundheitsgefahr darstellen, soweit dies praktisch durchführbar ist.

3. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, erforderlichenfalls ausreichende Schutzkleidung und Schutzausrüstung bereitzustellen, um Unfallgefahren und nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit zu verhüten, soweit dies praktisch durchführbar ist.

Artikel 17

Wenn mehrere Betriebe gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, haben sie bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.

Artikel 18

Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, soweit erforderlich, Maßnahmen für Notfälle und Unfälle vorzusehen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen.

Artikel 19

Es sind Vorkehrungen auf der Ebene des Betriebs zu treffen, wonach

- a) die Arbeitnehmer bei der Verrichtung ihrer Arbeit an der Erfüllung der ihrem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen mitwirken;
- b) die Vertreter der Arbeitnehmer im Betrieb mit dem Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zusammenarbeiten;
- c) die Vertreter der Arbeitnehmer in einem Betrieb ausreichend über die Maßnahmen unterrichtet werden, die der Arbeitgeber zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes getroffen hat, und sie ihre repräsentativen Verbände bezüglich dieser Informationen zu Rate ziehen können, vorausgesetzt, daß sie keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben;

- (d) workers and their representatives in the undertaking are given appropriate training in occupational safety and health;
- (e) workers or their representatives and, as the case may be, their representative organisations in an undertaking, in accordance with national law and practice, are enabled to enquire into, and are consulted by the employer on, all aspects of occupational safety and health associated with their work; for this purpose technical advisers may, by mutual agreement, be brought in from outside the undertaking;
- (f) a worker reports forthwith to his immediate supervisor any situation which he has reasonable justification to believe presents an imminent and serious danger to his life or health; until the employer has taken remedial action, if necessary, the employer cannot require workers to return to a work situation where there is continuing imminent and serious danger to life or health.
- d) les travailleurs et leurs représentants dans l'entreprise recevront une formation appropriée dans le domaine de la sécurité et de l'hygiène du travail;
- e) les travailleurs ou leurs représentants et, le cas échéant, leurs organisations représentatives dans l'entreprise seront habilités, conformément à la législation et à la pratique nationales, à examiner tous les aspects de la sécurité et de la santé liés à leur travail et seront consultés à leur sujet par l'employeur; à cette fin, il pourra être fait appel, par accord mutuel, à des conseillers techniques pris en dehors de l'entreprise;
- f) le travailleur signalera immédiatement à son supérieur hiérarchique direct toute situation dont il a un motif raisonnable de penser qu'elle présente un péril imminent et grave pour sa vie ou sa santé et, jusqu'à ce que l'employeur ait pris des mesures pour y remédier, en cas de besoin, celui-ci ne pourra demander aux travailleurs de reprendre le travail dans une situation où persiste un péril imminent et grave pour la vie ou la santé.
- d) die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Betrieb eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erhalten;
- e) die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter und gegebenenfalls ihre repräsentativen Verbände in einem Betrieb gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis in die Lage versetzt werden, alle mit ihrer Arbeit zusammenhängenden Aspekte des Arbeitsschutzes zu untersuchen, und vom Arbeitgeber diesbezüglich angehört werden; zu diesem Zweck können im gegenseitigen Einvernehmen betriebsfremde Fachberater hinzugezogen werden;
- f) ein Arbeitnehmer seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jeden Sachverhalt meldet, von dem er mit hinreichendem Grund annimmt, daß er eine unmittelbare und ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellt; solange der Arbeitgeber keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat, falls solche erforderlich sind, darf er von den Arbeitnehmern nicht die Rückkehr zu einer Arbeitssituation verlangen, bei der eine unmittelbare und ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit fortbesteht.

Article 20

Co-operation between management and workers and/or their representatives within the undertaking shall be an essential element of organisational and other measures taken in pursuance of Articles 16 to 19 of this Convention.

Article 20

La coopération des employeurs et des travailleurs et/ou de leurs représentants dans l'entreprise devra être un élément essentiel des dispositions prises en matière d'organisation et dans d'autres domaines, en application des articles 16 à 19 ci-dessus.

Artikel 20

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern im Betrieb hat ein wesentlicher Bestandteil der gemäß den Artikeln 16 bis 19 dieses Übereinkommens getroffenen organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zu sein.

Article 21

Occupational safety and health measures shall not involve any expenditure for the workers.

Article 21

Les mesures de sécurité et d'hygiène du travail ne doivent entraîner aucune dépense pour les travailleurs.

Artikel 21

Die Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen für die Arbeitnehmer mit keinerlei Ausgaben verbunden sein.

Part V

Final Provisions

Article 22

This Convention does not revise any international labour Conventions or Recommendations.

Partie V

Dispositions finales

Article 22

La présente convention ne porte révision d'aucune convention ou recommandation internationale du travail existante.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Dieses Übereinkommen gilt nicht als Neufassung irgendeines bestehenden internationalen Arbeits-Übereinkommens oder einer bestehenden Empfehlung.

Article 23

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 23

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Artikel 23

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Article 24

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

Article 24

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragten ist.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 25

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 26

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 27

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 28

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 25

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 26

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 27

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 28

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft

Artikel 25

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 26

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 27

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Article 29

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 25 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 30

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 29

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 25 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 30

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 29

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 25, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 30

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Übereinkommen 155 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1981 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

I.

Mit dem auf der 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Juni 1981 angenommenen Übereinkommen wird auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt angestrebt, in allen Wirtschaftszweigen Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhüten, indem die mit der Arbeitsumwelt verbundenen Gefahrenursachen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Dieses Übereinkommen umreißt erstmalig allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes und schafft somit auf diesem Gebiet einen Rahmen für alle Bereiche der Wirtschaft. Es beschränkt sich also nicht auf Fragen des Arbeitsschutzes für einen einzelnen Wirtschaftszweig, wie das 1982 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen Nr. 152 über den Arbeitsschutz bei der Hafearbeit. Das Übereinkommen soll die künftige Beratung von Einzelproblemen des Arbeitsschutzes erleichtern und die Mitgliedstaaten zu einer wirksamen Arbeitsschutzpolitik veranlassen.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend erfüllt. Allerdings weicht das innerstaatliche Recht von den Einzelvorschriften des Übereinkommens in einigen Punkten ab. Eine Änderung des geltenden Rechts wird nicht erwogen. Von einer Ratifizierung des Übereinkommens soll deshalb abgesehen werden.

Im Rahmen der Anhörung der Sozialpartner zu dieser Stellungnahme hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände keine von der Auffassung der Bundesregierung abweichenden Anmerkungen gemacht, während der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes mitgeteilt hat, daß er für eine Ratifizierung des Übereinkommens 155 eintritt.

II.

Das Übereinkommen enthält in Teil I (Artikel 1 bis 3) Definitionen des Geltungsbereichs und verschiedener im Übereinkommen verwendeter Begriffe. In Teil II (Artikel 4 bis 7) werden die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Grundsätze einer innerstaatlichen Politik genannt. Teil III (Artikel 8 bis 15) bezieht sich auf einzelne von den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen und Teil IV (Artikel 16 bis 21) auf Maßnahmen auf betrieblicher Ebene. Teil V (Artikel 22 bis 30) faßt die üblichen Schlußbestimmungen zusammen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere insoweit diese mit dem innerstaatlichen Recht nicht übereinstimmen, ist folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 1

werden vom Geltungsbereich des Übereinkommens grundsätzlich alle Wirtschaftszweige, einschließlich des öffentlichen Dienstes (vgl. Artikel 3 a), erfaßt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Ratifizierung bestimmte Wirtschaftszweige auszuschließen, falls dort besondere Probleme von erheblicher Bedeutung vorhanden sind.

Nach Artikel 2

gilt das Übereinkommen für alle Arbeitnehmer in den erfaßten Wirtschaftszweigen, wobei unter Arbeitnehmer nach Artikel 3 Buchstabe b) alle Beschäftigten, einschließlich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu verstehen sind. Ähnlich wie bei Artikel 1 besteht auch bei Artikel 2 die Möglichkeit, einzelne Arbeitnehmergruppen vom Geltungsbereich auszuschließen.

Artikel 3

definiert die Begriffe Wirtschaftszweige, Arbeitnehmer, Arbeitsplatz, Vorschriften und Gesundheit.

In Artikel 4

werden die Grundsätze einer innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt festgelegt. Durch die Arbeit entstehende Unfälle und Gesundheitsschäden sollen durch eine Herabsetzung der mit der Arbeitsumwelt verbundenen Gefahrenursachen auf ein Mindestmaß verhütet werden.

Artikel 5

nennt die Bereiche, in denen zur Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Politiken Maßnahmen getroffen werden sollten.

Nach Artikel 5 Buchstabe e) muß für die Vertreter der Arbeitnehmer ein Schutz vor Disziplinarmaßnahmen gewährleistet sein, die gegen sie aufgrund von Handlungen, die sie entsprechend der in Artikel 4 festgelegten Politik und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht unternehmen, ergriffen werden könnten. Das Übereinkommen verwendet hier – und auch in den Artikeln 19 und 20 – das Begriffspaar „Arbeitnehmer und ihre Vertreter“, ohne den Begriff des Arbeitnehmervertreters zu definieren. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es neben den Betriebsräten auch gewerkschaftliche Arbeitnehmervertreter (gewerkschaftliche Vertrauensleute), die als „Vertreter der Arbeitnehmer“ i. S. d. Übereinkommens angesehen werden könnten. Im Gegensatz zu dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb gestattet dieses Übereinkommen jedoch nicht, daß der einzelne ratifizierende Staat – wenn es mehrere Kategorien von Arbeitnehmervertretern gibt – selbst entscheidet, welchen Arbeitnehmervertretern er die konkreten Rechte einräumen will. Soweit sich demnach der Schutz vor Disziplinarmaßnahmen neben den Betriebsräten auch auf gewerkschaftliche Arbeitnehmervertreter erstreckt, fehlt im innerstaatlichen Recht eine entsprechende Regelung.

Nach Artikel 6

sind Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt klar festzulegen.

Artikel 7

fordert eine Überprüfung der Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt in angemessenen Zeitabständen.

Artikel 8

verpflichtet die Mitgliedstaaten, die für die Durchführung der in Artikel 4 genannten Politiken erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

verlangt ein Aufsichtssystem, dem die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften obliegt.

Nach Artikel 10

sind Maßnahmen zur Anleitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu helfen.

Artikel 11

nennt verschiedene Aufgaben, die zur Durchführung der in Artikel 4 genannten Politiken zu erfüllen sind.

Nach Artikel 12

sind bestimmte Arbeitsschutzmaßnahmen für diejenigen zu treffen, die Arbeitseinrichtungen und -stoffe entwerfen, herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder auf sonstige Weise überlassen.

Nach Artikel 13

soll ein Arbeitnehmer, der seine Arbeit einstellt, schon dann vor ungerechtfertigten Folgen (z. B. Kündigung) geschützt werden, wenn er lediglich für sich persönlich „mit hinreichendem Grund“ annahm, daß eine unmittelbare ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit bestand. Nach geltendem deutschen Arbeitsrecht genügt die bloße Annahme des Arbeitnehmers jedoch nicht. Die Gefahr muß objektiv gegeben sein; denn arbeitsvertragsrechtlich ist der Arbeitnehmer zur Zurückhaltung seiner Arbeitsleistung nur berechtigt, wenn der Arbeitgeber erhebliche Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht erfüllt, etwa eine schwerwiegende Fürsorgepflichtverletzung begeht. In Fällen weniger schwerer Pflichtverletzungen des Arbeitgebers wird ein Recht des Arbeitnehmers zur Arbeitseinstellung nur anerkannt, wenn der Arbeitgeber sich auch für die Zukunft weigert, berechnete Forderungen zu erfüllen. Im Regelfall muß der Arbeitnehmer den Pflichtenverstoß des Arbeitgebers abmahnen. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht stimmt also mit Artikel 13 nicht voll überein.

Nach Artikel 14

sollen Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen einbezogen werden.

Artikel 15

sieht Vorkehrungen für die Koordinierung der verschiedenen mit Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt befaßten Stellen vor.

Nach Artikel 16

haben die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber anzuhalten, daß Arbeitsplatz und Arbeitsstoffe keine Gefahr für die Gesundheit und Arbeitssicherheit darstellen.

Artikel 17

schreibt die Zusammenarbeit mehrerer Betriebe vor, sofern sie Arbeiten an der gleichen Arbeitsstätte ausführen.

Nach Artikel 18

sind die Arbeitgeber anzuhalten, Maßnahmen für Notfälle und Unfälle vorzusehen.

In Artikel 19

werden den Vertretern der Arbeitnehmer bestimmte Mitwirkungs-, Konsultations-, Ausbildungs-, Untersuchungs- und Leistungsverweigerungsrechte eingeräumt. Die hier in Buchstaben b) bis e) auf betrieblicher Ebene für die Vertreter der Arbeitnehmer verlangten Informations-, Konsultations- und Ausbildungsrechte werden zwar durch die entsprechenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder, die weitgehend mit dem Betriebsverfassungsgesetz übereinstimmen, erfüllt. Die vollständige Umsetzung des Übereinkommens wird dadurch jedoch nicht erreicht, da das Betriebsverfassungsgesetz einen engeren Geltungsbereich als das Übereinkommen hat; nicht erfaßt werden durch das Betriebsverfassungsgesetz u. a. Kleinbetriebe, der Bereich des öffentlichen Dienstes, die Religionsgemeinschaften und deren karitative und erzieherische Einrichtungen. Darüber hinaus regelt das Betriebsverfassungsrecht die erwähnten Arbeitnehmervertreterrechte nur für die im Betrieb gewählten Vertreter, also die Betriebsräte, nicht jedoch für gewerkschaftliche Arbeitnehmervertreter (gewerkschaftliche Vertrauensleute). Soweit sich Artikel 19 auf gewerkschaftliche Arbeitnehmervertreter bezieht, besteht – ähnlich wie bei Artikel 5 Buchstabe e) – keine innerstaatliche Rechtsgrundlage für die in den Buchstaben b) bis e) geforderten Rechte. Das in Artikel 19 Buchstabe f) geforderte Leistungsverweigerungsrecht wird aus den bei Artikel 13 genannten Gründen ebenfalls nicht erfüllt.

Artikel 20

schreibt die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern im Betrieb für die nach den Artikeln 16 bis 19 getroffenen Maßnahmen vor. Soweit hiernach Vertreter der Arbeitnehmer erwähnt werden, ist eine vollständige Erfüllung dieser Regelungen durch das geltende Recht nicht gewährleistet (vgl. oben zu Artikel 5 Buchstabe e).

Nach Artikel 21

dürfen Arbeitsschutzmaßnahmen mit keinerlei Ausgaben für die Arbeitnehmer verbunden sein.

Artikel 22 bis 30

enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung und gegebenenfalls Neufassung des Übereinkommens.

Empfehlung 164 betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 3. Juni 1981 zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz, 1981, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1981, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981, bezeichnet wird.

I.

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz, 1981, (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) und die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten, soweit irgend möglich, für alle Wirtschaftszweige und für alle Gruppen von Arbeitnehmern gelten.

(2) Es sollten alle notwendigen und durchführbaren Maßnahmen vorgesehen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen Schutz der gleichen Art zu gewähren, wie er in dem Übereinkommen und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

2. Im Sinne dieser Empfehlung

- a) umfaßt der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Bereiche, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes;
- b) umfaßt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegen;
- d) umfaßt der Ausdruck „Vorschriften“ alle Bestimmungen, denen die zuständige(n) Stelle(n) Gesetzeskraft verliehen hat (haben);
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Arbeit nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen, sondern umfaßt auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit stehen.

II.

Technische Aktionsbereiche

3. In Verfolgung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftszweige und Arten von Arbeiten sowie des Grundsatzes, daß Gefahren vorrangig an ihrer Quelle zu beseitigen sind, Maßnahmen getroffen werden, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Gestaltung, Standort, bauliche Merkmale, Einrichtung, Instandhaltung, Reparatur und Änderung der Arbeitsplätze sowie ihrer Zugänge und Abgänge;

- b) Beleuchtung, Belüftung, Ordnung und Sauberkeit der Arbeitsplätze;
- c) Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung am Arbeitsplatz;
- d) Gestaltung, Bau, Verwendung, Instandhaltung, Erprobung und Inspektion von Maschinen und Ausrüstungen, die Gefahren darstellen können, und gegebenenfalls ihre Zulassung und Überlassung in jeder Form;
- e) Verhütung von gesundheitsschädlichem, körperlichem oder geistig-seelischem Streß infolge der Arbeitsbedingungen;
- f) Umschlag, Stapeln und Lagern von Lasten und Material von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln;
- g) Verwendung von Elektrizität;
- h) Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Transport, Lagerung und Verwendung gefährlicher Stoffe und Einwirkungen, Beseitigung ihrer Abfälle und Rückstände und gegebenenfalls ihre Ersetzung durch andere Stoffe oder Einwirkungen, die nicht gefährlich oder weniger gefährlich sind;
- i) Strahlenschutz;
- j) Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Lärm und Vibrationen sowie Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren;
- k) Überwachung der Luft und anderer Umweltfaktoren an den Arbeitsplätzen;
- l) Verhütung und Bekämpfung der durch hohen oder niedrigen Luftdruck bedingten Gefahren;
- m) Verhütung von Bränden und Explosionen sowie Maßnahmen, die im Falle eines Brandes oder einer Explosion zu treffen sind;
- n) Gestaltung, Herstellung, Bereitstellung, Verwendung, Instandhaltung und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
- o) sanitäre Einrichtungen, Waschräume, Umkleieräume, Trinkwasserversorgung und ähnliche mit dem Arbeitsschutz zusammenhängende Einrichtungen;
- p) Erste Hilfe;
- q) Ausarbeitung von Plänen für den Notfall;
- r) Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer.

III.

Maßnahmen auf nationaler Ebene

4. Zur Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) in jedem Land unter Berücksichtigung der in Absatz 3 dieser Empfehlung bezeichneten technischen Aktionsbereiche

- a) Vorschriften, Sammlungen praktischer Richtlinien oder andere geeignete Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt erlassen oder genehmigen, wobei den Zusammenhängen zwischen dem Arbeitsschutz einerseits und der Arbeitszeit und den Ruhepausen andererseits Rechnung getragen werden sollte;
- b) die Rechtsvorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und die gemäß Buchstabe a) dieses Absatzes erlassenen oder genehmigten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Fortschritte der Wissenschaft und der Technologie von Zeit zu Zeit überprüfen;

- c) Untersuchungen und Forschungen durchführen oder fördern, um Gefahren zu ermitteln und wirksame Mittel zu ihrer Abwehr zu finden;
- d) Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geeigneter Weise informieren und beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden fördern oder erleichtern, um Gefahren zu beseitigen oder soweit wie möglich zu verringern; gegebenenfalls sollte ein besonderes Ausbildungsprogramm für Wanderarbeitnehmer in ihrer Muttersprache vorgesehen werden;
- e) konkrete Maßnahmen vorsehen, um Katastrophen zu verhüten und um die auf den einzelnen Ebenen zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, insbesondere in den Industriezonen, in denen sich Betriebe mit großem Gefahrenpotential für die Arbeitnehmer und die Bevölkerung der umliegenden Gebiete befinden;
- f) eine gute Verbindung zu dem im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation eingerichteten internationalen Warnsystem für Arbeits- und Gesundheitsgefahren sicherstellen;
- g) angemessene Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer vorsehen.

5. Das in Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der von den Mitgliedstaaten, die diese Urkunden ratifiziert haben, eingegangenen Verpflichtungen.

6. Falls dies angebracht ist, sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) in Beratung mit den beteiligten repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen fördern, die mit der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik im Einklang stehen.

7. Hauptzweck der in Artikel 15 des Übereinkommens erwähnten Vorkehrungen sollte es sein,

- a) die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Übereinkommens durchzuführen;
- b) die Erfüllung der der zuständigen Stelle bzw. den zuständigen Stellen gemäß Artikel 11 des Übereinkommens und Absatz 4 dieser Empfehlung übertragenen Aufgaben zu koordinieren;
- c) die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt zu koordinieren, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene von den Behörden, den Arbeitgebern und den Arbeitgeberverbänden, den Verbänden und den Vertretern der Arbeitnehmer sowie den anderen beteiligten Personen oder Stellen durchgeführt werden;
- d) den Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch auf nationaler Ebene oder in einer Wirtschaftsgruppe oder einem Wirtschaftszweig zu fördern.

8. Die Behörden und die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie andere beteiligte Stellen sollten bei der Aufstellung und Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik eng zusammenarbeiten.

9. Die in Artikel 7 des Übereinkommens erwähnte Überprüfung sollte sich insbesondere auf die Lage der am meisten gefährdeten Arbeitnehmer, z. B. der Behinderten, erstrecken.

IV.

Maßnahmen auf betrieblicher Ebene

10. Die Verpflichtungen, die den Arbeitgebern im Hinblick auf die Erreichung des in Artikel 16 des Übereinkommens darge-

legten Ziels auferlegt werden, könnten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftszweige und Arten von Arbeiten folgendes umfassen:

- a) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstungen bereitzustellen und instandzuhalten und Arbeitsmethoden zu verwenden, die, soweit praktisch durchführbar, keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen;
- b) die erforderlichen Weisungen zu erteilen und die erforderliche Ausbildung zu vermitteln, unter Berücksichtigung der Aufgaben und Fähigkeiten der verschiedenen Arbeitnehmergruppen;
- c) eine angemessene Überwachung der Arbeit, der Arbeitsgepflogenheiten und der angewendeten Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen;
- d) Vorkehrungen auf dem Gebiet der Organisation des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt zu treffen, die der Größe des Betriebs und der Art seiner Tätigkeit angepaßt sind;
- e) den Arbeitnehmern unentgeltlich eine angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die mit hinreichendem Grund verlangt werden können, wenn sich die Gefahren nicht auf andere Weise verhüten oder bekämpfen lassen;
- f) sicherzustellen, daß die Arbeitsorganisation, insbesondere in bezug auf die Arbeitszeit und die Ruhepausen, sich nicht nachteilig auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt;
- g) alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zur Ausschaltung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung zu treffen;
- h) Untersuchungen und Forschungen durchzuführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem laufenden zu halten, die zur Einhaltung der in den vorstehenden Buchstaben erwähnten Bestimmungen erforderlich sind.

11. Wenn mehrere Betriebe gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, sollten sie bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt zusammenarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Betriebs für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Arbeitnehmer. In geeigneten Fällen sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit vorschreiben.

12. (1) Die Maßnahmen zur Erleichterung der in Artikel 20 des Übereinkommens erwähnten Zusammenarbeit sollten, soweit angebracht und notwendig, gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen der Arbeitnehmer und/oder von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen umfassen; in den gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen sollten die Arbeitnehmer mindestens in gleicher Stärke vertreten sein wie die Arbeitgeber.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, die Arbeitsschutzausschüsse der Arbeitnehmer und die gemeinsamen Arbeitsschutzausschüsse oder gegebenenfalls andere Arbeitnehmervertreter sollten

- a) über Fragen des Arbeitsschutzes ausreichend informiert werden, die Möglichkeit haben, den Arbeitsschutz beeinflussende Faktoren zu prüfen, und ermutigt werden, sachdienliche Maßnahmen vorzuschlagen;
- b) im Falle der Planung bedeutender neuer Arbeitsschutzmaßnahmen und vor deren Durchführung angehört werden und die Unterstützung der Arbeitnehmer für diese Maßnahmen zu erlangen suchen;
- c) bei der Planung von Änderungen der Arbeitsverfahren, des Arbeitsinhalts oder der Arbeitsorganisation, die sich auf die

Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken können, angehört werden;

- d) vor Entlassung und anderen für sie nachteiligen Maßnahmen geschützt werden, wenn sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes als Arbeitnehmervertreter oder als Mitglieder von Arbeitsschutzausschüssen wahrnehmen;
- e) zum Entscheidungsprozeß auf betrieblicher Ebene in bezug auf Fragen des Arbeitsschutzes beitragen können;
- f) zu allen Teilen des Arbeitsplatzes Zugang haben und mit den Arbeitnehmern während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz über Fragen des Arbeitsschutzes sprechen können;
- g) mit Beamten der Arbeitsaufsicht ungehindert Kontakt aufnehmen können;
- h) zu Verhandlungen im Betrieb über Fragen des Arbeitsschutzes beitragen können;
- i) während der bezahlten Arbeitszeit über angemessene Zeit verfügen, um ihre Arbeitsschutzaufgaben wahrzunehmen und eine Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Aufgaben zu erhalten;
- j) Fachleute zur Beratung über bestimmte Arbeitsschutzprobleme heranziehen.

13. Falls die Tätigkeit des Betriebs es erfordert und seine Größe es ermöglicht, sollte Vorsorge getroffen werden für

- a) die Verfügbarkeit eines arbeitsmedizinischen Dienstes und eines Sicherheitsdienstes innerhalb des Betriebs, gemeinsam mit anderen Betrieben oder im Rahmen von Vorkehrungen mit einer betriebsfremden Stelle;
- b) die Heranziehung von Fachkräften zur Beratung bei bestimmten Arbeitsschutzproblemen oder zur Überwachung der Anwendung der zu ihrer Lösung getroffenen Maßnahmen.

14. Die Arbeitgeber sollten, sofern es nach der Art der betrieblichen Tätigkeit gerechtfertigt ist, dazu angehalten werden, ihre Politik und ihre Vorkehrungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und die einzelnen im Rahmen dieser Vorkehrungen wahrgenommenen Verantwortlichkeiten schriftlich darzulegen und diese Informationen jedem Arbeitnehmer in einer ihm leicht verständlichen Sprache oder Form zur Kenntnis zu bringen.

15. (1) Die Arbeitgeber sollten dazu angehalten werden, die Durchführung der einschlägigen Arbeitsschutznormen regelmäßig zu überprüfen, z. B. durch Überwachung der Umweltbedingungen, und von Zeit zu Zeit systematische Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

(2) Die Arbeitgeber sollten dazu angehalten werden, die von der zuständigen Stelle beziehungsweise den zuständigen Stellen für notwendig erachteten Aufzeichnungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt zu führen; hierzu könnten Aufzeichnungen über alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle und

Gesundheitsschäden gehören, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben, Aufzeichnungen über Genehmigungen und Ausnahmen im Rahmen der Arbeitsschutzvorschriften sowie Auflagen, denen diese Genehmigungen oder Ausnahmen gegebenenfalls unterliegen, Bescheinigungen über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer im Betrieb und Daten über die Exposition gegenüber bestimmten Stoffen und Einwirkungen.

16. Zweck der in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen Vorkehrungen sollte es sein sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer

- a) in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und für die Sicherheit anderer Personen Sorge tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können;
- b) die im Interesse ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit oder im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit anderer Personen erteilten Weisungen befolgen und die Arbeitsschutzverfahren einhalten;
- c) die Sicherheitsvorrichtungen und Schutzausrüstungen ordnungsgemäß verwenden und nicht unwirksam machen;
- d) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr darstellen könnte und die sie nicht selbst beheben können;
- e) alle Unfälle oder Gesundheitsschäden melden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben.

17. Es sollten keine Maßnahmen zum Nachteil eines Arbeitnehmers deswegen getroffen werden, weil er sich in gutem Glauben darüber beschwert hat, daß seines Erachtens nach eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorlag oder ein ernster Mangel an den vom Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt getroffenen Maßnahmen bestand.

Beziehung zu bestehenden internationalen Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen

18. Diese Empfehlung gilt nicht als Neufassung irgendeiner bestehenden internationalen Arbeits-Empfehlung.

19. (1) Bei der Aufstellung und Anwendung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Pflichten auf Grund der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, auf die im Anhang aufgezählten internationalen Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen Bezug nehmen.

(2) Der Anhang kann anlässlich der künftigen Annahme oder Neufassung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt von der Internationalen Arbeitskonferenz mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Anhang

Verzeichnis der von der Internationalen Arbeitskonferenz
seit 1919 angenommenen Urkunden über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt

Jahr	Übereinkommen	Empfehlungen
1921	13. Bleiweiß (Anstrich)	
1929	27. Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken	
1937	62. Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau)	53. Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau)
1946	73. Ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	79. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher
	77. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe)	
	78. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten)	
1947	81. Arbeitsaufsicht	81. Arbeitsaufsicht 82. Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr)
1949	92. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Neufassung)	
1953		97. Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
1958		105. Schiffsapotheken 106. Ärztliche Beratung auf See
1959	113. Ärztliche Untersuchung (Fischer)	112. Betriebsärztliche Dienste
1960	115. Strahlenschutz	114. Strahlenschutz
1963	119. Maschinenschutz	118. Maschinenschutz
1964	120. Gesundheitsschutz (Handel und Büros)	120. Gesundheitsschutz (Handel und Büros)
	121. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	121. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
1965	124. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten)	
1967	127. Höchstzulässige Traglast	128. Höchstzulässige Traglast
1969	129. Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft)	133. Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft)
1970	133. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen)	140. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung) 141. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung)
	134. Unfallverhütung (Seeleute)	142. Unfallverhütung (Seeleute)
1971	136. Benzol	144. Benzol
1974	139. Berufskrebs	147. Berufskrebs
1977	148. Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen)	156. Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen)
1979	152. Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	160. Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Empfehlung Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1981
betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt**

Die Empfehlung konkretisiert das Übereinkommen und enthält zum Teil weitergehende detailliertere Vorschläge in bezug auf zu ergreifende Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt. Die Empfehlung zielt darauf ab, unabhängig von einer Ratifizierung des Übereinkommens Anregungen für eine Weiterentwicklung des innerstaatlichen Rechts zu geben.

Teil I (Absätze 1 und 2)

bestimmt – wie Artikel 1 bis 3 des Übereinkommens – den Geltungsbereich der Empfehlung und definiert die in der Empfehlung verwendeten Begriffe.

Teil II (Absatz 3)

bestimmt die Bereiche, in denen Maßnahmen zur Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Politiken unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftszweige und Arten von Arbeiten, sowie des Grundsatzes, daß Gefahren vorrangig an ihrer Quelle zu beseitigen sind, getroffen werden sollen.

In Teil III (Absätze 4 bis 9)

werden die in den Artikeln 4, 7, 9 und 15 des Übereinkommens angesprochenen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene näher bestimmt.

Teil IV (Absätze 10 bis 17)

enthält Konkretisierungen der in Artikeln 16, 17, 19 und 20 des Übereinkommens festgelegten Maßnahmen, darüber hinaus die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen, die Verfügbarkeit eines arbeitsmedizinischen Dienstes und Sicherheitsdienstes. Ferner sollen Arbeitgeber den Arbeitnehmern schriftlich Informationen über die auf Betriebsebene getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen zukommen lassen, auch sollen die Arbeitgeber zu einer regelmäßigen Überprüfung der Durchführung der einschlägigen Arbeitsschutznormen angehalten werden. Ferner soll ein Arbeitnehmer vor nachteiligen Maßnahmen im Falle einer im guten Glauben abgegebenen Beschwerde über einen seines Erachtens vorliegenden Pflichtenverstoß des Arbeitgebers oder mangelhafte Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes oder der Arbeitsumwelt geschützt sein.

Teil V (Absätze 18 und 19)

sieht vor, daß die Empfehlung keine Neufassung irgendeiner bestehenden Empfehlung ist und daß die seit 1919 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen im Anhang abgedruckten Urkunden über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt bei den in Verfolgung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Politiken berücksichtigt werden sollen.

